

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dabd826c-2ee4-386b-a92e-85ed591690f4>

#### Bibliografie

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Titel</b>              | Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten<br>(Versammlungsstättenverordnung - VStättV) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | VStättV  |
| <b>Normtyp</b>            | Rechtsverordnung   |
| <b>Normgeber</b>          | Bayern   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2132-1-5-B   |

## § 31 VStättV - Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) <sup>1</sup>Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. <sup>2</sup>Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

*Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 49 Absatz 1 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)*

